

Hamm 31.10.2013

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
Per E-Mail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1171

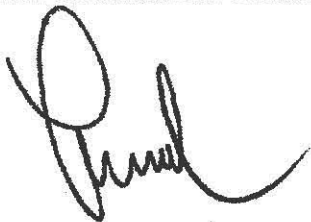
A07/1

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2014 (Haushaltsgesetz 2014); Personalhaushalt 2014
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/3800

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Landtags,

zur Vermeidung von ständigen Wiederholungen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen zu den Haushaltsgesetzen 2012 (vom 25.01.2012) und 2013 (vom 07.01.2013) sowie auf unsere Stellungnahme vom heutigen Tage zum Nachtragshaushaltsgesetz 2013 (Drucksache 16/4000).

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Lindemann
(Vorsitzender)

Hamm 31.10.2013

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf
Per E-Mail

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 (Nachtragshaushaltsgesetz 2013);
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/4000**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Landtags,

zur Vermeidung von Wiederholungen möchten wir auf unsere Stellungnahme zum Haushaltsgesetz 2013 vom 07.01.2013 verweisen.

Zum Nachtragshaushaltsgesetz ist aus unserer Sicht insbesondere auf Folgendes verstärkt hinzuweisen:

Wie stark und wie wertvoll Justiz in NRW ist, ergibt sich allein und selbsterklärend aus der Tatsache, dass im Nachtragshaushalt 2013 Mehreinnahmen aus Gerichtsgebühren in Höhe von 40 Mio € eingestellt sind.

Wir haben in Nordrhein-Westfalen nach wie vor einen Mangel an Richtern (ca. 480) und Staatsanwälten (ca. 210) von fast 700 Stellen.

Für den Betrag von 40 Mio € können 571 Stellen der Besoldungsstufe R 1 geschaffen werden (bei der Annahme von Personalkosten in Höhe von etwa 70.000,00 € pro Jahr




pro Stelle, eingeschlossen die Nebenkosten wie Beihilfe und anteilige Pensionsaufwendungen).

Nochmals:

Bei den Mehreinnahmen von 40 Mio € (geschätzt für das Jahr 2014: 50 -60 Mio €) handelt es sich um auf Dauer angelegte Mehreinnahmen, so dass die seit mehr als 10 Jahren andauernde Personalmisere im Bereich der Richter und Staatsanwälte allein aus Justizmehreinnahmen fast vollständig gelöst werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reiner Lindemann', written in a cursive style.

Reiner Lindemann
(Vorsitzender)

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Eckhard Uhlenberg
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Hamm, 25.01.2012

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012);
hier Personalhaushalt 2012**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/3400

Sehr geehrter Herr Uhlenberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V. (DRB-
NRW) nimmt zu dem von der Landesregierung vorgelegten Haushaltsplan für
das Jahr 2012 wie folgt Stellung:

Personalbedarf

Nach den uns vorliegenden Zahlen betreffend den Personalbedarf (gemessen an den
festgestellten angefallenen Arbeitsaufgaben) im richterlichen und staatsanwaltlichen
Bereich ist die Justiz in Nordrhein-Westfalen nicht ausreichend ausgestattet. Das
eingesetzte Personal unterschreitet in allen OLG-Bezirken des Landes die 100%-Marke,
teilweise erheblich, insbesondere bei den Amtsgerichten.

Im Landesdurchschnitt sind die Amtsgerichte mit einer Quote von 117,8 % belastet, teilweise sind Amtsgerichte OLG-bezirkswweit mit einer Quote von mehr als 120 % belastet. Die durchschnittliche Belastung aller Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit liegt bei einer Quote von 113,7 %.

Das bedeutet, dass im Land Nordrhein-Westfalen immer noch nahezu 500 Richter an 100 % fehlen.

Hierbei sei angemerkt, dass selbst eine personelle Besetzung zu 100 % nicht dazu führen würde, dass zu 100 % die Arbeit erledigt werden kann. Insoweit dürfen wir auf einen Beitrag in der Verbandszeitschrift RiStA Nr. 1/2011, Seite 8, verweisen, nachzulesen unter http://www.drb-nrw.de/attachments/490_RiStA_1_2011.pdf zu dem Stichwort „100% Pebb\$y Arbeitsbelastung = 105%Pebb\$y Stellen!“

Der unter dem Dach des DRB-NRW angesiedelte Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit gibt eine eigene Stellungnahme ab, die diesem Schreiben als Anlage beigefügt ist (**Anlage 1**).

Hier ist insbesondere auf die hohe Belastung durch Bestände hinzuweisen.

Auch bei den Staatsanwaltschaften des Landes liegt die Belastungsquote bei mindestens 114 %.

Nach der Auffassung des DRB-NRW weist das Haushaltsgesetz 2012, soweit das Justizministerium (Einzelplan 04) betroffen ist, nicht genügend Mittelzuweisungen aus, um der geschilderten Personalnot gerecht zu werden.

Besoldung

Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme vom 18.03.2011 zum Haushaltsgesetz 2011 unter Nachweis von Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten verfassungswidrig zu niedrig ist. Derzeit ist das BVerfG mit einer Vorlage des OVG Münster befasst, in der es um die amtsangemessene Alimentation der Richter und Staatsanwälte geht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf jene Stellungnahme vom 18.03.2011, die der heutigen Stellungnahme als Anlage beigefügt ist (**Anlage 2**)

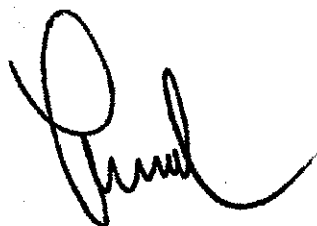
Die Besoldung leidet aber unter einem weiteren Problem.

Mit der Föderalismus-Reform war den Ländern die Besoldungshoheit übertragen worden. Nach der nunmehr mehrjährigen Erfahrung mit der länderunterschiedlichen Besoldung von Richtern und Staatsanwälten stellen wir fest, dass die Besoldung in den verschiedenen Bundesländern erheblich auseinander driftet, es sind mittlerweile Unterschiede von mehr als 400,00 € monatlich entstanden, wobei alle Richter und Staatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland die gleichen Tätigkeiten ausüben.

Der DRB-NRW ist danach der Auffassung, dass der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2012 – hier: Personalhaushalt – den grundsätzlichen Anforderungen an ein verfassungsgemäßes Richter- und Staatsanwaltsbesoldungsrecht bei weitem nicht gerecht wird.

Der DRB-NRW appelliert nach wie vor an den Landtag und die Landesregierung, ein verfassungsgemäßes Besoldungsrecht für Richter und Staatsanwälte zu schaffen und die Einheit der R-Besoldung in Bund und Ländern wieder herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reiner Lindemann', with a stylized, cursive script.

Reiner Lindemann
(Vorsitzender)

RiV der Sozialgerichtsbarkeit NRW e.V., Postfach, 45025 Essen

Zweigertstraße 54
45130 Essen

An den
Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Eckhard Uhlenberg
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Telefon: 0201/7992-223

Sparkasse Essen
BLZ 36050105
Konto-Nr. 4901088

Essen, 25.01.2012

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012)
hier: Personalhaushalt 2012**

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 15/3400

Sehr geehrter Herr Uhlenberg,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit Nordrhein-Westfalen e.V. nimmt zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012) – Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 15/3400) – wie folgt Stellung:

I. Belastungs- und Personalsituation

Zum 1.1.2005 sind der Sozialgerichtsbarkeit die Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch („Hartz IV“) sowie die Angelegenheiten der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) und des Asylbewerberleistungsgesetzes zusätzlich zugewiesen worden. Seitdem ist in der Sozialgerichtsbarkeit eine Belastungssituation entstanden, die sich durch im Wesentlichen kontinuierlich gestiegene Eingangs- und Bestandszahlen auszeichnet.

Geschäftsführender Vorstand:

Vorsitzender: VRiLSG Dr. Ulrich Freudenberg, 0201/7992-223, E-Mail: ulrich.freudenberg@lsg.nrw.de
Kassenführer: RiLSG Dr. Stefan Nolte, 0201/7992-231; E-Mail: stefan.nolte@lsg.nrw.de
Schriftführer: RiLSG Dr. Oliver Kahlert, 0201/7992-226, E-Mail: oliver.kahlert@lsg.nrw.de
Internet: <http://www.rivsgbnrw.de>

Sozialgerichte				
<i>Jahr</i>	<i>Eingänge</i>	<i>Eingänge pro Ist-Richter/in</i>	<i>Bestand pro Ist-Richter/in</i>	<i>Erledigungen</i>
1994	50.735	285	319	285
1997	64.899	337	337	345
2000	57.672	342	347	337
2001	59.843	348	361	350
2002	57.705	343	357	351
2003	61.363	361	363	354
2004	71.825	407	378	388
2005*	76.722	427	388	403
2006	77.789	402	370	392
2007	81.221	411	374	390
2008	80.162	402	391	387
2009	87.150	424	412	405
2010	91.160	421	411	401
2011	86.749	394	400	397

ab 2005 unter Einbeziehung einstweiliger Rechtsschutzverfahren, die zuvor nicht in nennenswerter Zahl angefallen sind

Die Eingangsbelastung der einzelnen Richterin/des einzelnen Richters ist folglich von 2000 bis 2010 um 23 % gestiegen.

Zwar ist für das Jahr 2011 ein leichter Rückgang der Gesamteingänge zu verzeichnen. Angesichts des Umstandes, dass sich solche Entwicklungen auch in der Vergangenheit als lediglich vorübergehend erwiesen haben (z.B. im Jahr 2008), kann jedoch keinesfalls davon gesprochen werden, dass der Trend steigender Verfahrenszahlen bereits gebrochen wäre oder sich gar eine Entspannung abzeichnete.

Die anhaltend hohe Belastung der Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit lässt sich darüber hinaus eindrucksvoll an der Entwicklung der unerledigten Klageverfahren erster Instanz absehen:

Sozialgerichte	
<i>Jahr</i>	<i>Bestand am Jahresende</i>
2004	64.970
2005	68.824
2006	70.806
2007	77.082
2008	79.950
2009	83.811
2010	88.241
2011	86.798

Einem Rückgang der Eingänge von 4,8 % im Jahr 2011 gegenüber dem Vorjahr steht ein Bestandsrückgang von lediglich 1,6 % gegenüber, obwohl die Richterinnen und Richter der Sozialgerichtsbarkeit unverändert unter **außerordentlich hohem persönlichen Arbeitseinsatz** rund 400 Verfahren pro Jahr, d.h. rund 2 Verfahren pro Arbeitstag, abschließen.

Anlass zur Besorgnis gibt dabei insbesondere die Entwicklung der **Verfahrenslaufzeiten** innerhalb der Bestände. Die Laufzeiten der abgeschlossenen Klageverfahren haben sich seit 2004 wie folgt entwickelt:

Sozialgerichte						
Jahr	Erledigungen gesamt	Verfahrenslaufzeit in Monaten				
		18 bis 24	24 bis 36	36 bis 48	über 48	über 24 ges.
2004	66.774	5.694				6.150
2005	67.016	6.114				5.463
2006	67.927	6.853				6.155
2007	66.409	6.748	4.763	1.038	358	6.159
2008	69.016	7.289	5.813	1.446	380	7.639
2009	74.528	8.290	6.819	1.863	563	9.245
2010	78.335	7.514	6.605	2.144	645	9.394
2011	80.418	8.285	7.097	2.157	783	10.037

In **Prozentzahlen** stellt sich diese Entwicklung wie folgt dar:

Sozialgerichte						
Jahr	Erledigungen gesamt	Verfahrenslaufzeit in Monaten				
		18 bis 24	24 bis 36	36 bis 48	über 48	über 24 ges.
2004	66.774	8,5%				9,2%
2005	67.471	9,1%				8,2%
2006	67.927	10,1%				9,1%
2007	66.409	10,2%	7,2%	1,6%	0,5%	9,3%
2008	69.016	10,6%	8,4%	2,1%	0,6%	11,1%
2009	74.528	11,1%	9,1%	2,5%	0,8%	12,4%
2010	78.335	9,6%	8,4%	2,7%	0,8%	12,0%
2011	80.418	10,3%	8,8%	2,7%	1,0%	12,5%

Deutlich erkennbar wird, dass der Anteil an Verfahren mit einer längeren Laufzeit kontinuierlich Jahr für Jahr steigt und seit Übernahme der Streitsachen der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Sozialhilfe um rund 50 % zugenommen hat.

Noch deutlicher wird dies bei den durch **Urteil** abgeschlossenen Streitsachen, bei denen sich die prozentuale Verteilung wie folgt entwickelt hat:

Sozialgerichte						
<i>Jahr</i>	<i>Erledigungen gesamt</i>	<i>Verfahrenslaufzeit in Monaten</i>				
		<i>18 bis 24</i>	<i>24 bis 36</i>	<i>36 bis 48</i>	<i>über 48</i>	<i>über 24 ges.</i>
2007	7.166	18,4%	18,8%	4,8%	1,9%	25,5%
2008	6.433	17,8%	23,3%	8,0%	2,3%	33,5%
2009	6.101	19,8%	22,7%	8,5%	2,9%	34,1%
2010	6.363	17,9%	20,9%	10,4%	3,3%	34,6%
2011	6.575	17,6%	20,9%	9,4%	4,2%	35,0%

Diese Entwicklung ist die **zwangsläufige Folge** einer seit Jahren – trotz zwischenzeitlich immer wieder zeitverzögert erfolgter Verstärkung – **nicht ausreichenden** Personalausstattung.

Die Richterinnen und Richter müssen einerseits

- dem grundrechtlich verbrieften Anspruch der Rechtsuchenden auf **effektiven Rechtsschutz** (Art 19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz [GG]) gerecht werden, zumal in den zahlreichen Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz, und andererseits
- ihrer Verpflichtung entsprechen, den Sachverhalt vollständig **von Amts wegen** zu ermitteln und den Streitstoff auch in rechtlicher Hinsicht zu durchdringen.

Bei einer durchschnittlich 41 Stunden regelmäßig weit übersteigenden und unter zumutbaren Bedingungen nicht mehr weiter steigerungsfähigen Wochenarbeitszeit führt dies zwangsläufig dazu, dass die Laufzeit der besonders arbeitsintensiven Streitsachen zunimmt, wenn die gebotene Qualität der Bearbeitung nicht leiden soll.

Die unzureichende Ausstattung der Sozialgerichtsbarkeit (auch) im richterlichen Dienst wird dabei durch die vom Justizministerium verantwortete Personalbedarfsberechnung **PEBB\$Y Fach** belegt: Ausgehend von den Zahlen des III. Quartals 2011 steht einem Gesamtpersonalbedarf von 332,10 Richterstellen eine Ist-Ausstattung von 317,00 Stellen gegenüber. Das entspricht

15,10 fehlenden Richterstellen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Sozialgerichtsbarkeit nach dem Entwurf des **Haushaltungsgesetzes 2012** nur **312,00 Richterstellen** zugewiesen sind, die Ist-Ausstattung

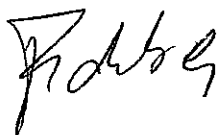
von 317,00 Stellen also fünf Stellen beinhaltet, die der Sozialgerichtsbarkeit nur im Wege des Haushaltsvollzugs und damit nicht auf Dauer zustehen. Zudem handelt es sich um **stellenbasierte** Zahlen. Die **personalverwendungsbasierten** Zahlen würden eine weit höhere reale Belastung dokumentieren.

II. Konsequenzen

Justizgewährleistung steht nicht unter Haushaltsvorbehalt. Sie ist ein verfassungsmäßiger Auftrag. Nur mit einer angemessenen Personalausstattung können die Sozialgerichte das Grundrecht der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger auf ein zügiges Verfahren gewährleisten.

Diese eigentlich selbstverständliche Einsicht gewinnt besondere Bedeutung angesichts des Umstandes, dass dem Landeshaushalt aufgrund des am 3.12.2011 in Kraft getretenen Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren **zusätzliche Belastungen** drohen. Danach haben Verfahrensbeteiligte, die infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens einen Nachteil erleiden, einen Anspruch auf angemessene **Entschädigung** (§ 198 Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz [GVG]). Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich dabei nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter (§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG). Vor diesem Hintergrund ist zu berücksichtigen, dass das Bundesverfassungsgericht eine überlange, die Grundrechte der Beteiligten verletzende Verfahrensdauer im Bereich der Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II) jüngst bereits bei einer Verfahrensdauer von weniger als vier Jahren angenommen hat (BVerfG, Beschluss v. 27.9.2011, 1 BvR 232/11). Aspekte der Haushaltskonsolidierung spielen bei alledem erkennbar keine Rolle und können ggf. den Eintritt einer Entschädigungspflicht des Landeshaushalts nicht verhindern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Freudenberg
(Vorsitzender)

Hamm, 18. März 2011

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Eckhard Uhlenberg
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsgesetz 2011);
hier Personalhaushalt 2011
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksachen 15/1000 und 15/1300
(Ergänzung)**

Sehr geehrter Herr Uhlenberg,
sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V. nimmt zu dem von der Landesregierung vorgelegten Haushaltsplan für das Jahr 2011 wie folgt Stellung:

Besoldungsrechtlicher Teil

Der DRB NRW ist der Auffassung, dass der Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2011 – hier: Personalhaushalt- den grundsätzlichen Anforderungen an ein verfassungsgemäßes Richter- und Staatsanwaltsbesoldungsrecht bei weitem nicht gerecht wird.

Der DRB NRW appelliert an den Landtag und die Landesregierung, ein verfassungsgemäßes Besoldungsrecht für Richter und Staatsanwälte zu schaffen.

Weiter fordert der DRB NRW die Landesregierung auf, sich engagiert für die Wiederherstellung einer einheitlichen Besoldung und Versorgung im Bereich der R-Besoldung in Bund und Ländern einzusetzen und diese durch Gesetzesinitiativen zu betreiben. Im Einzelnen begründet der DRB NRW die Forderungen wie folgt:

Durch die Reföderalisierung des Besoldungs- und Versorgungsrechts (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG) hat sich die früher einmal einheitliche Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Bund und Ländern schon nach wenigen Jahren völlig uneinheitlich entwickelt. Diese Auseinanderentwicklung des Besoldungs- und Versorgungsrechts wird den verfassungsrechtlichen Besonderheiten des Richteramtsrechts nicht gerecht. Zu den verfassungsrechtlich durch Art. 33 Abs. 5 GG geprägten hergebrachten Grundsätzen des richterlichen Amtsrechts zählt insbesondere der Grundsatz der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit des Richters (BVerfGE 12, 81[88]), der neben andere Garantien auch durch die Besoldung des Richters gewährleistet sein muss (BVerfGE 26, 141 [154 ff.]). Das Auseinanderdriften von Besoldung- und Versorgung in Bund und Ländern bedroht verfassungsrechtliche Grundsätze des Richteramtsrechts. Hiernach ist der Dienstherr verpflichtet, die Amtsbezüge des Richters im Sinne der hergebrachten Grundsätze so zu bemessen, dass sie nicht unzureichend sind, also dass aus der Besoldung nicht auch eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit zu besorgen ist (BVerfGE 55, 372, BVerfGE 26, 141 [157]).

Wiederherstellung der Einheit der R-Besoldung in Bund und Ländern

Der DRB ist daher entschieden der Auffassung, dass sämtliche Überlegungen zur Neuregelung der Besoldung der Richter und Staatsanwälte vorrangig die Wiederherstellung der Einheit der R-Besoldung in Bund und Ländern zum Ziel haben müssen. Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund haben sich auch die frühere und jetzige Bundesjustizministerin wiederholt entschieden dafür ausgesprochen, die Besoldungseinheit in der R-Besoldung in der Bundesrepublik Deutschland wiederherzustellen. Auch mehrere Fachminister in den Bundesländern haben sich für eine einheitliche R-Besoldung ausgesprochen. Der DRB unterstützt diese Forderungen und ist nachdrücklich der Auffassung, dass es wegen der verfassungsrechtlich herausgehobenen

Stellung der Richter eine Bundeskompetenz für das Status- und Besoldungsrecht der Richter und Staatsanwälte geben muss.

Rechtliche und sonstige Rahmenbedingungen für das Besoldungsniveau

1. Art. 33 Abs. 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an die Gesetzgebung sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums (BVerfG, Urteil vom 06.03.2007 - 2 BvR 556/04 -, BVerfGE 117, 330, 344). Gegenstand der Einrichtungsgarantie ist der Kernbestand von Strukturprinzipien, die sich in der Tradition entwickelt und bewährt haben (BVerfG, vom 07.11.2002 - 2 BvR 1053/ 98 -, BVerfGE 106, 225, 232). Durch die Formulierung „...unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze...“ ist eine Entscheidungsoffenheit angelegt, die die Gesetzgebung in die Lage versetzt, das öffentliche Dienstrecht den jeweiligen Entwicklungen der Staatlichkeit anzupassen und das Beamten- und Richterrecht „...in die Zeit zu stellen...“ (BVerfG, Beschluss vom 19.09.2007 – 2 BvF 3/02 -, BVerfGE 119, 247, Juris-Ausdruck Rn. 51, und Urteil vom 06.03.2007, a. a. O., BVerfGE 117, 330, 348 jeweils m. w. N.). Die Strukturentscheidung des Art 33 Abs. 5 GG belässt ausreichend Raum, die geschichtlich gewachsene Institution in den Rahmen des heutigen Staatswesens einzufügen (BVerfG, Urteil vom 06.03.2007, a. a. O., BVerfGE 117, 330, 348, und Beschluss vom 19.09.2007, a. a. O., Juris-Ausdruck Rn. 51)

2. Das Alimentsprinzip stellt ein prägendes Strukturmerkmal des Berufsbeamtentums dar (BVerfG, Urteil vom 06.03.2007, a. a. O., BVerfGE 117, 330, 349, und Beschluss vom 11.06.1958 – 1 BvR 1/52 u. a. -, BVerfGE 8, 1,17). Es verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang seinem Amt angemessen zu alimentieren, d.h. ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren (BVerfG, Beschluss vom 19.09.2007, a. a. O., Juris-Ausdruck Rn. 70, und Beschluss vom 11.06.1958, a. a. O., BVerfGE 8, 1, 15). Im Rahmen dieser Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentierung hat die Gesetzgebung die **Attraktivität der Berufe eines Richters/in und Staatsanwalts/in für qualifizierte Kräfte und das Ansehen des Amtes in der Gesellschaft zu festigen** sowie Ausbildungsstand, Beanspruchung und

Verantwortung des Amtsinhabers zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 24.11.1998 - 2 BvL 26/91 u. a. -, BVerfGE 99, 300, 315). Der Richter und Staatsanwalt muss über ein Einkommen verfügen, das seine rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet (BVerfG, Beschluss vom 17.10.1957 – 1 BvL 1/57, BVerfGE 7, 155, 163) und ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglicht (BVerfG, Urteil vom 27.09.2005 – 2 BvR 1387/02 -, BVerfGE 114, 258, 288, und Beschluss vom 30.03.1977 - 2 BvR 1039/75 u. a. -, BVerfGE 44, 249, 265f.) Der Gesetzgebung steht allerdings ein weiter Gestaltungs- bzw. Ermessensspielraum zu (BVerfG, Beschluss vom 06.03.2007, a. a. O., BVerfGE 117, 330, 353, und Beschluss vom 06.05.2004 - 2 BvL 16/02 -, BVerfGE 110, 353, 364).

3. Mit der aktuellen Gehaltsstruktur der R- Besoldung im Land Nordrhein- Westfalen hat sich die Gesetzgebung nicht mehr innerhalb der durch das Alimentationsprinzip gesetzten Grenzen ihrer Gestaltungsfreiheit gehalten. Der verfassungsrechtlich gewährleistete Kernbestand ist nicht gewahrt. Nur wenn die innere und äußere Unabhängigkeit gewährleistet ist und die Besoldungshöhe nicht das Risiko einer Bedrohung der amtsangemessenen Lebensgrundlagen des Amtsträgers in sich birgt, kann erwartet werden, dass der Richter und Staatsanwalt auch dann den Maßgaben einer unabhängigen und allein dem Recht verpflichteten Amtsführung genügt. Die Besoldung muss der hohen Bedeutung, der Würde und des Ansehens des Amtes in der Öffentlichkeit angemessen genügen (BVerfG, Beschluss vom 19.09.2007, a. a. O., Juris-Ausdruck Rn. 49). Dem entsprechend muss sich der Richter und der Staatsanwalt in seiner Lebensplanung und Lebensführung auf ein festes angemessenes Einkommen verlassen können. Diese Verlässlichkeit vermögen die aktuell gewährten Bezüge nicht zu bieten.

Besoldung der Richter und Staatsanwälte unangemessen im Vergleich mit einer Tätigkeit von vergleichbar qualifizierten Juristen mit 2. Staatsprüfung außerhalb des Öffentlichen Dienstes

4. Die Amtsangemessenheit der Alimentation bestimmt sich auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten **außerhalb des öffentlichen Dienstes** erzielt werden (BVerfG, Urteil vom 06.03.2007, a. a. O., BVerfGE 117, 330, 354). Der Vergleich der Grundgehaltssätze


der R- Besoldung mit den Einkommen vergleichbarer Berufsgruppen außerhalb des öffentlichen Dienstes weist – auch unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der jeweiligen Systeme (z. B. Sozialabgabepflicht) - ein so **starkes Missverhältnis** auf, dass die Alimentation nicht mehr als amtsangemessen angesehen werden kann. Seit dem Kienbaum - Gutachten ist unbestritten, dass die 25 größten Anwaltskanzleien den Berufsanfängern 95.000 bis 105.000 Euro anböten, die nächsten beiden Gruppen böten circa 80.000 Euro bzw. circa 70.000 Euro. Der Richter und Staatsanwalt erhält also eine geringere Besoldung als diejenigen, deren Ausbildung u.a. zu seinen Aufgaben zählt. Ausweislich des erwähnten Gutachtens zur Besoldung in der Justiz im Vergleich zur Gehaltsentwicklung bei Juristen in der Privatwirtschaft und in Anwaltskanzleien durch die Unternehmensberatung Kienbaum verdiente ein in einer Kanzlei angestellter Rechtsanwalt im Jahr 2007 zwischen 79.000 und 85.000 Euro, ein Juniorpartner zwischen 109.000 und 122.000 Euro und ein Partner in den untersuchten großen Rechtsanwaltskanzleien im Durchschnitt circa 211.000 Euro. Eine juristische Fachkraft in der sonstigen Privatwirtschaft verdiente durchschnittlich zwischen 57.000 und 62.000 Euro, eine juristische Führungskraft der mittleren Ebene 91.000 bis 100.000 Euro und eine juristische Führungskraft der ersten Ebene 113.000 bis 130.000 Euro (vgl. auch gemeinsame Presseerklärung des Deutschen Richterbundes und des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter/innen <BDVR> vom 18.08.2008, abgedruckt in: Rundschreiben des BDVR, Heft 3/ 2008, Seite 97 f.).

Aktuelle Entscheidung des VerfGH NRW hat keinen Einfluss auf die Besoldung der Richter und Staatsanwälte

5. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2011 (VerfGH 20/10) darf der Haushaltsgesetzgeber nicht dafür heranziehen, wegen einer haushaltsrechtlichen besonderen Situation aufgrund einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts müsse der Anspruch des Richters und Staatsanwalts auf eine amtsangemessene Besoldung einstweilen hintanstellen. Zwar verkennt der DRB nicht die Schwierigkeiten für den Haushaltsgesetzgeber, aufgrund der Anforderungen der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes des Landes einen verfassungsgemäßen Haushalt aufzustellen. Er ist aber keineswegs befugt, einen haushaltsrechtlichen Verfassungsverstoß dadurch zu vermeiden, dass er einen anderen Verfassungsverstoß, nämlich durch Missachtung der Maßgaben des Art. 33 Abs. 5 des

Grundgesetzes, wissentlich zulässt. Eine solche Entscheidung zu Lasten der Richter und Staatsanwälte hielte der DRB NRW für verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt ausgesprochen, dass die nach Maßgabe der Verfassung geschuldete Alimentation der Richter und Staatsanwälte nicht eine dem Umfang nach beliebig variable Größe ist, auch dann nicht, wenn der Staat außergewöhnliche historische Situationen zu bewältigen hat (BVerfGE 99, 300 [320]).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reiner Lindemann', written in a cursive style.

Reiner Lindemann
(Vorsitzender)

An die
Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

Hamm, 7. Januar 2013

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltsgesetz 2013);
hier Personalhaushalt 2013 – Einzelplan 04**
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/1400

Sehr geehrte Frau Gödecke,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V. (DRB-
NRW) nimmt zu dem von der Landesregierung vorgelegten Haushaltsplan für
das Jahr 2013 – Einzelplan 04 – wie folgt Stellung:

Personalbedarf

Nach den uns vorliegenden Zahlen betreffend den Personalbedarf (gemessen an den festgestellten angefallenen Arbeitsaufgaben) im richterlichen und staatsanwaltlichen Bereich ist die Justiz in Nordrhein-Westfalen nicht ausreichend ausgestattet. Das eingesetzte Personal unterschreitet in allen OLG-Bezirken des Landes die 100%-Marke, teilweise erheblich, insbesondere bei den Amtsgerichten.

Im Landesdurchschnitt sind die Amtsgerichte mit einer Quote von 120,03 % belastet, teilweise sind Amtsgerichte OLG-bezirkswweit mit einer Quote von erheblich mehr als 120 % belastet.

Die durchschnittliche Belastung aller Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit liegt bei einer Quote von 113,27 %.

Das bedeutet, dass im Land Nordrhein-Westfalen immer noch nahezu 500 Richter an 100 % fehlen.

Hierbei sei angemerkt, dass selbst eine personelle Besetzung zu 100 % nicht dazu führen würde, dass zu 100 % die Arbeit erledigt werden kann. Insoweit dürfen wir auf einen Beitrag in der Verbandszeitschrift RiStA Nr. 1/2011, Seite 8, verweisen, nachzulesen unter http://www.drb-nrw.de/attachments/490_RiStA_1_2011.pdf zu dem Stichwort „100% Pebb§y Arbeitsbelastung = 105%Pebb§y Stellen!“

Ferner sei darauf hingewiesen, dass die Berechnung der Belastung auf die Eingänge der Rechtssachen bei den Gerichten zurückgeht. Rein nach dem Zahlenwerk geht daher die Belastung (allerdings nur scheinbar) zurück, wenn die Eingangszahlen sinken, tatsächlich bleibt aber die Belastung unberücksichtigt, die sich aus den in den vergangenen 10 Jahren während der extrem hohen Eingangszahlen bei erheblich zu geringem Personal aufgestauten Bestände ergibt.

Letztlich erlauben wir uns den Hinweis darauf, dass derzeit nicht alle Tätigkeiten (Belastungen) von Richtern und Staatsanwälten in das Personalbedarfsberechnungssystem „PEBB§Y“ einfließen (zum Beispiel in Betreuungsverfahren und in Familiensachen).

Auch bei den Staatsanwaltschaften des Landes liegt die Belastungsquote bei mindestens 114 %.

Nach der Auffassung des DRB-NRW weist das Haushaltsgesetz 2013, soweit das Justizministerium (Einzelplan 04) betroffen ist, nicht genügend Mittelzuweisungen aus, um der geschilderten Personalnot gerecht zu werden.

Besoldung

Wir hatten bereits in unserer Stellungnahme vom 18.03.2011 zum Haushaltsgesetz 2011 unter Nachweis von Rechtsprechung darauf hingewiesen, dass die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten verfassungswidrig zu niedrig ist. Derzeit ist das BVerfG mit einer Vorlage des OVG Münster befasst, in der es um die amtsangemessene Alimentation der Richter und Staatsanwälte geht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf jene Stellungnahme vom 18.03.2011, die der heutigen Stellungnahme als **Anlage** beigefügt ist.


Die Besoldung leidet aber unter einem weiteren Problem.

Mit der Föderalismus-Reform war den Ländern die Besoldungshoheit übertragen worden. Nach der nunmehr mehrjährigen Erfahrung mit der länderunterschiedlichen Besoldung von Richtern und Staatsanwälten stellen wir fest, dass die Besoldung in den verschiedenen Bundesländern erheblich **auseinander** driftet, es sind mittlerweile Unterschiede von mehr als 400,00 € monatlich entstanden, wobei alle Richter und Staatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland die gleichen Tätigkeiten ausüben.

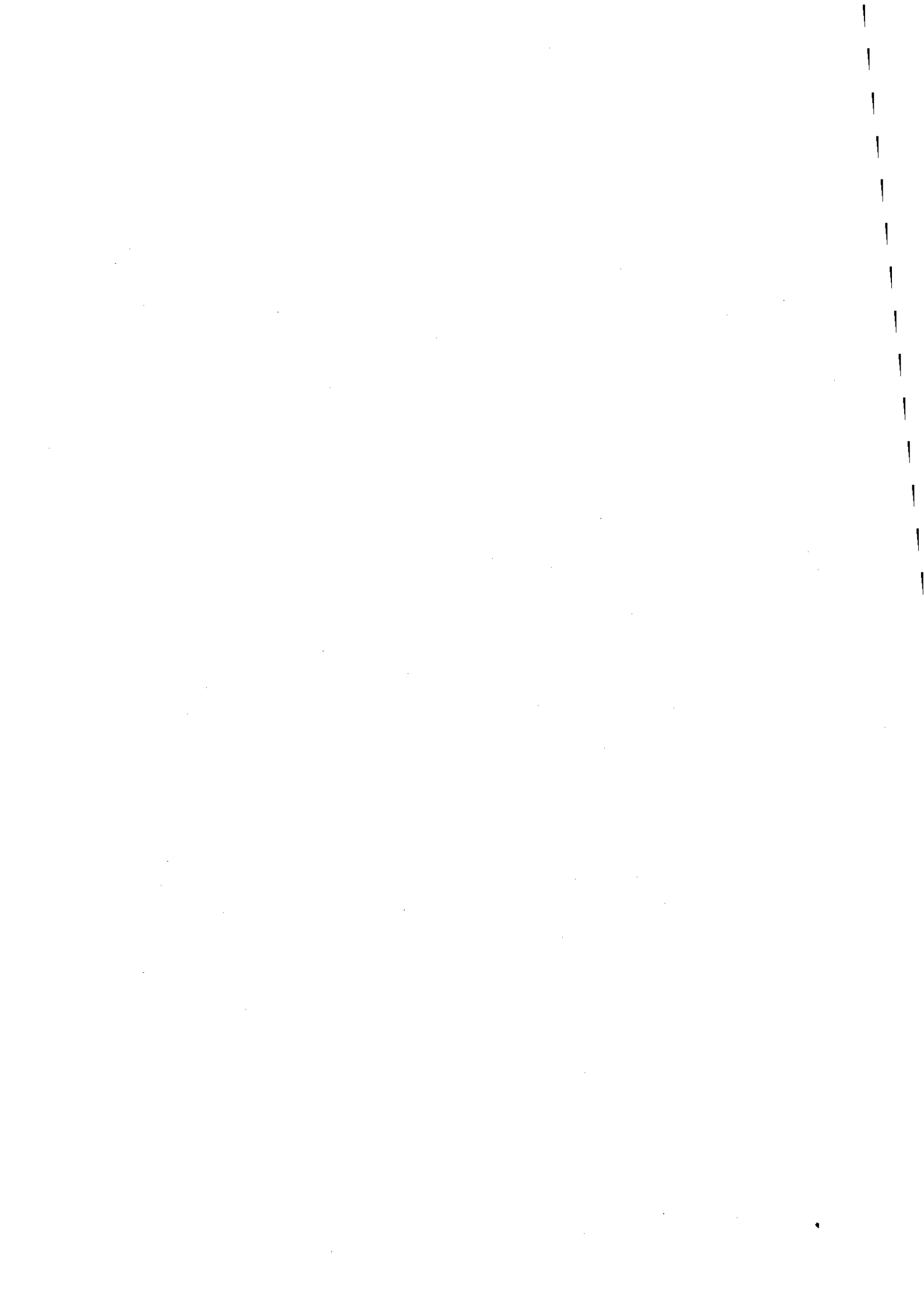
Der DRB-NRW ist danach der Auffassung, dass der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2013 – hier: Personalhaushalt – den grundsätzlichen Anforderungen an ein verfassungsgemäßes Richter- und Staatsanwaltsbesoldungsrecht bei weitem nicht gerecht wird.

Der DRB-NRW appelliert nach wie vor an den Landtag und die Landesregierung, ein verfassungsgemäßes Besoldungsrecht für Richter und Staatsanwälte zu schaffen und die Einheit der R-Besoldung in Bund und Ländern wieder herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Lindemann
(Vorsitzender)



Hamm, 18. März 2011

An den Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Eckard Uhlenberg
Postfach 101143

40002 Düsseldorf

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2011 (Haushaltsgesetz 2011);
hier Personalhaushalt 2011
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksachen 15/1000 und 15/1300
(Ergänzung)**

Sehr geehrter Herr Uhlenberg,
sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V. nimmt zu dem von der Landesregierung vorgelegten Haushaltsplan für das Jahr 2011 wie folgt Stellung:

Besoldungsrechtlicher Teil

Der DRB NRW ist der Auffassung, dass der Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2011 – hier: Personalhaushalt – den grundsätzlichen Anforderungen an ein verfassungsgemäßes Richter- und Staatsanwaltsbesoldungsrecht bei weitem nicht gerecht wird.

Der DRB NRW appelliert an den Landtag und die Landesregierung, ein verfassungsgemäßes Besoldungsrecht für Richter und Staatsanwälte zu schaffen.

Weiter fordert der DRB NRW die Landesregierung auf, sich engagiert für die Wiederherstellung einer einheitlichen Besoldung und Versorgung im Bereich der R-Besoldung in Bund und Ländern einzusetzen und diese durch Gesetzesinitiativen zu betreiben. Im Einzelnen begründet der DRB NRW die Forderungen wie folgt:

Durch die Reföderalisierung des Besoldungs- und Versorgungsrechts (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG) hat sich die früher einmal einheitliche Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Bund und Ländern schon nach wenigen Jahren völlig uneinheitlich entwickelt. Diese Auseinanderentwicklung des Besoldungs- und Versorgungsrechts wird den verfassungsrechtlichen Besonderheiten des Richteramtsrechts nicht gerecht. Zu den verfassungsrechtlich durch Art. 33 Abs. 5 GG geprägten hergebrachten Grundsätzen des richterlichen Amtsrechts zählt insbesondere der Grundsatz der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit des Richters (BVerfGE 12, 81[88]), der neben andere Garantien auch durch die Besoldung des Richters gewährleistet sein muss (BVerfGE 26, 141 [154 ff.]). Das Auseinanderdriften von Besoldung- und Versorgung in Bund und Ländern bedroht verfassungsrechtliche Grundsätze des Richteramtsrechts. Hiernach ist der Dienstherr verpflichtet, die Amtsbezüge des Richters im Sinne der hergebrachten Grundsätze so zu bemessen, dass sie nicht unzureichend sind, also dass aus der Besoldung nicht auch eine Gefährdung der richterlichen Unabhängigkeit zu besorgen ist (BVerfGE 55, 372, BVerfGE 26, 141 [157]).

Wiederherstellung der Einheit der R-Besoldung in Bund und Ländern

Der DRB ist daher entschieden der Auffassung, dass sämtliche Überlegungen zur Neuregelung der Besoldung der Richter und Staatsanwälte vorrangig die Wiederherstellung der Einheit der R-Besoldung in Bund und Ländern zum Ziel haben müssen. Vor diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund haben sich auch die frühere und jetzige Bundesjustizministerin wiederholt entschieden dafür ausgesprochen, die Besoldungseinheit in der R-Besoldung in der Bundesrepublik Deutschland wiederherzustellen. Auch mehrere Fachminister in den Bundesländern haben sich für eine einheitliche R-Besoldung ausgesprochen. Der DRB unterstützt diese Forderungen und ist nachdrücklich der Auffassung, dass es wegen der verfassungsrechtlich herausgehobenen

Stellung der Richter eine Bundeskompetenz für das Status- und Besoldungsrecht der Richter und Staatsanwälte geben muss.

Rechtliche und sonstige Rahmenbedingungen für das Besoldungsniveau

1. Art. 33 Abs. 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an die Gesetzgebung sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums (BVerfG, Urteil vom 06.03.2007 - 2 BvR 556/04 -, BVerfGE 117, 330, 344). Gegenstand der Einrichtungsgarantie ist der Kernbestand von Strukturprinzipien, die sich in der Tradition entwickelt und bewährt haben (BVerfG, vom 07.11.2002 - 2 BvR 1053/ 98 -, BVerfGE 106, 225, 232). Durch die Formulierung „...unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze...“ ist eine Entscheidungsoffenheit angelegt, die die Gesetzgebung in die Lage versetzt, das öffentliche Dienstrecht den jeweiligen Entwicklungen der Staatlichkeit anzupassen und das Beamten- und Richterrecht „...in die Zeit zu stellen...“ (BVerfG, Beschluss vom 19.09.2007 – 2 BvF 3/02 -, BVerfGE 119, 247, Juris-Ausdruck Rn. 51, und Urteil vom 06.03.2007, a. a. O., BVerfGE 117, 330, 348 jeweils m. w. N.). Die Strukturentscheidung des Art 33 Abs. 5 GG belässt ausreichend Raum, die geschichtlich gewachsene Institution in den Rahmen des heutigen Staatswesens einzufügen (BVerfG, Urteil vom 06.03.2007, a. a. O., BVerfGE 117, 330, 348, und Beschluss vom 19.09.2007, a. a. O., Juris-Ausdruck Rn. 51)

2. Das Alimentationsprinzip stellt ein prägendes Strukturmerkmal des Berufsbeamtentums dar (BVerfG, Urteil vom 06.03.2007, a. a. O., BVerfGE 117, 330, 349, und Beschluss vom 11.06.1958 – 1 BvR 1/52 u. a. -, BVerfGE 8, 1,17). Es verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang seinem Amt angemessen zu alimentieren, d.h. ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren (BVerfG, Beschluss vom 19.09.2007, a. a. O., Juris-Ausdruck Rn. 70, und Beschluss vom 11.06.1958, a. a. O., BVerfGE 8, 1, 15). Im Rahmen dieser Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentierung hat die Gesetzgebung die **Attraktivität der Berufe eines Richters/in und Staatsanwalts/in für qualifizierte Kräfte und das Ansehen des Amtes in der Gesellschaft zu festigen** sowie Ausbildungsstand, Beanspruchung und

Verantwortung des Amtsinhabers zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 24.11.1998 - 2 BvL 26/91 u. a. -, BVerfGE 99, 300, 315). Der Richter und Staatsanwalt muss über ein Einkommen verfügen, das seine rechtliche und wirtschaftliche Sicherheit und Unabhängigkeit gewährleistet (BVerfG, Beschluss vom 17.10.1957 – 1 BvL 1/57, BVerfGE 7, 155, 163) und ihm über die Befriedigung der Grundbedürfnisse hinaus einen seinem Amt angemessenen Lebenskomfort ermöglicht (BVerfG, Urteil vom 27.09.2005 – 2 BvR 1387/02 -, BVerfGE 114, 258, 288, und Beschluss vom 30.03.1977 - 2 BvR 1039/75 u. a. -, BVerfGE 44, 249, 265f.) Der Gesetzgebung steht allerdings ein weiter Gestaltungs- bzw. Ermessensspielraum zu (BVerfG, Beschluss vom 06.03.2007, a. a. O., BVerfGE 117, 330, 353, und Beschluss vom 06.05.2004 - 2 BvL 16/02 -, BVerfGE 110, 353, 364).

3. Mit der aktuellen Gehaltsstruktur der R- Besoldung im Land Nordrhein- Westfalen hat sich die Gesetzgebung nicht mehr innerhalb der durch das Alimentationsprinzip gesetzten Grenzen ihrer Gestaltungsfreiheit gehalten. Der verfassungsrechtlich gewährleistete Kernbestand ist nicht gewahrt. Nur wenn die innere und äußere Unabhängigkeit gewährleistet ist und die Besoldungshöhe nicht das Risiko einer Bedrohung der amtsangemessenen Lebensgrundlagen des Amtsträgers in sich birgt, kann erwartet werden, dass der Richter und Staatsanwalt auch dann den Maßgaben einer unabhängigen und allein dem Recht verpflichteten Amtsführung genügt. Die Besoldung muss der hohen Bedeutung, der Würde und des Ansehens des Amtes in der Öffentlichkeit angemessen genügen (BVerfG, Beschluss vom 19.09.2007, a. a. O., Juris-Ausdruck Rn. 49). Dem entsprechend muss sich der Richter und der Staatsanwalt in seiner Lebensplanung und Lebensführung auf ein festes angemessenes Einkommen verlassen können. Diese Verlässlichkeit vermögen die aktuell gewährten Bezüge nicht zu bieten.

Besoldung der Richter und Staatsanwälte unangemessen im Vergleich mit einer Tätigkeit von vergleichbar qualifizierten Juristen mit 2. Staatsprüfung außerhalb des Öffentlichen Dienstes

4. Die Amtsangemessenheit der Alimentation bestimmt sich auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten **außerhalb des öffentlichen Dienstes** erzielt werden (BVerfG, Urteil vom 06.03.2007, a. a. O., BVerfGE 117, 330, 354). Der Vergleich der Grundgehaltssätze

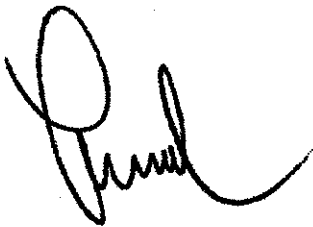
der R- Besoldung mit den Einkommen vergleichbarer Berufsgruppen außerhalb des öffentlichen Dienstes weist – auch unter Berücksichtigung der Verschiedenartigkeit der jeweiligen Systeme (z. B. Sozialabgabepflicht) - ein so **starkes Missverhältnis** auf, dass die Alimentation nicht mehr als amtsangemessen angesehen werden kann. Seit dem Kienbaum - Gutachten ist unbestritten, dass die 25 größten Anwaltskanzleien den Berufsanfängern 95.000 bis 105.000 Euro anböten, die nächsten beiden Gruppen böten circa 80.000 Euro bzw. circa 70.000 Euro. Der Richter und Staatsanwalt erhält also eine geringere Besoldung als diejenigen, deren Ausbildung u.a. zu seinen Aufgaben zählt. Ausweislich des erwähnten Gutachtens zur Besoldung in der Justiz im Vergleich zur Gehaltsentwicklung bei Juristen in der Privatwirtschaft und in Anwaltskanzleien durch die Unternehmensberatung Kienbaum verdiente ein in einer Kanzlei angestellter Rechtsanwalt im Jahr 2007 zwischen 79.000 und 85.000 Euro, ein Juniorpartner zwischen 109.000 und 122.000 Euro und ein Partner in den untersuchten großen Rechtsanwaltskanzleien im Durchschnitt circa 211.000 Euro. Eine juristische Fachkraft in der sonstigen Privatwirtschaft verdiente durchschnittlich zwischen 57.000 und 62.000 Euro, eine juristische Führungskraft der mittleren Ebene 91.000 bis 100.000 Euro und eine juristische Führungskraft der ersten Ebene 113.000 bis 130.000 Euro (vgl. auch gemeinsame Presseerklärung des Deutschen Richterbundes und des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter/innen <BDVR> vom 18.08.2008, abgedruckt in: Rundschreiben des BDVR, Heft 3/ 2008, Seite 97 f.).

Aktuelle Entscheidung des VerfGH NRW hat keinen Einfluss auf die Besoldung der Richter und Staatsanwälte

5. Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2011 (VerfGH 20/10) darf der Haushaltsgesetzgeber nicht dafür heranziehen, wegen einer haushaltsrechtlichen besonderen Situation aufgrund einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts müsse der Anspruch des Richters und Staatsanwalts auf eine amtsangemessene Besoldung einstweilen hintanstehen. Zwar verkennt der DRB nicht die Schwierigkeiten für den Haushaltsgesetzgeber, aufgrund der Anforderungen der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes des Landes einen verfassungsgemäßen Haushalt aufzustellen. Er ist aber keineswegs befugt, einen haushaltsrechtlichen Verfassungsverstoß dadurch zu vermeiden, dass er einen anderen Verfassungsverstoß, nämlich durch Missachtung der Maßgaben des Art. 33 Abs. 5 des

Grundgesetzes, wissentlich zulässt. Eine solche Entscheidung zu Lasten der Richter und Staatsanwälte hielte der DRB NRW für verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt ausgesprochen, dass die nach Maßgabe der Verfassung geschuldete Alimentation der Richter und Staatsanwälte nicht eine dem Umfang nach beliebig variable Größe ist, auch dann nicht, wenn der Staat außergewöhnliche historische Situationen zu bewältigen hat (BVerfGE 99, 300 [320]).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reiner Lindemann', written in a cursive style.

Reiner Lindemann
(Vorsitzender)